



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschluss <i>öffentlich</i>	Vorlage-Nr: COS-BV-025/2024 Aktenzeichen: Datum: 31.05.2024 Einreicher: Bürgermeister Verfasser: Hauptamt						
Betreff: Festlegung des Vertreters zur Ausübung des Stimmrechts in der Verbandsversammlung des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe- Fläming sowie dessen Stellvertreter							
Beratungsfolge	Mitglieder	Abstimmungsergebnis					
	S o I I Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung		
09.07.2024	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)	29	22	0	19	0	3

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) legt gemäß § 11 Abs. 4 GKG-LSA i. V. m. § 5 der Verbandssatzung des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming fest, dass

Stadtrat Andreas Best

in der Bezirksversammlung des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming die Stimmen der Stadt einheitlich abgibt.

Im Falle der Verhinderung nimmt Stadtrat Peter Klausnitzer

die Aufgabe wahr.

Beschlussbegründung:

§ 11 Abs. 4 GKG-LSA

„Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes sind einheitlich abzugeben. Hierfür legt die Vertretung des Verbandsmitgliedes durch Beschluss einen namentlich bestimmten Vertreter und einen namentlich bestimmten Stellvertreter fest.“

§ 5 der Verbandssatzung des Abwasser- und Wasserzweckverbandes (AWZ) Elbe-Fläming regelt, dass die Vertreter der Verbandsmitglieder von den Gemeindevertretungen der Verbandsmitglieder jeweils für eine Wahlperiode gewählt werden. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu wählen. Die Vertreter sind gegenüber der entsendenden Gemeinde berichtspflichtig. Sie können jederzeit vom Gemeinderat der entsendenden Gemeinde abberufen werden.

Die Stimmen eines Mitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

Die Stimmabgabe erfolgt durch den Stimmführer.

Finanzielle Auswirkungen:

JA: NEIN: **X**

Aufwendungen:

Erträge:

Planmäßig bei Kto.:

Überplanmäßig bei Kto.:

Außerplanmäßig bei Kto.:

Bemerkungen:

Anlagen:

- Verbandssatzung des AWZ Elbe-Fläming
- § 11 GKG-LSA



P. Nössler
Vorsitzender des Stadtrates



A. Saage
Bürgermeister